



# AMTSBLATT

## des k. u. k. Kreiskommandos in Lubartów.

Lubartów, am 1. November 1916. № 15. Abonnementspreis vierteljährig 3 Kronen.

---

INHALT: 244. Approvisionnement des Kreises Lubartów. — 245. Gerste als Brotfrucht. — 246. Erzeugung und Vertrieb von Brot und Gebäck. — 247. Einschränkung des Fleischverbrauches. — 248. Regelung des Kartoffelverkehrs. — 249. Fett, Knochen-Ausgrabung. — 250. Sammlung von Obstkernen zur Ölgewinnung — 251. Kundmachung über Einlösung von Handels-, Industrie- und Personalindustrie-Patentzeugnissen für das Jahr 1917. — 252. Richtpreise für die Zeit vom 1. bis 30. November 1916. — 253. Brennen von Kerzen an Samstagen und jüdischen Feiertagen. — 254. Verein „Polska Macierz szkolna“ — Aufnahme der Tätigkeit. — 255. Lehrstellen. — 256. Urteil.

---

Nr. 20.140/v ex 1916.

244.

### Approvisionnement des Kreises Lubartów.

In Angelegenheit der Approvisionnement der Bevölkerung und der Versorgung der Grundbesitzer mit dem erforderlichen Saatgute für den Frühjahrsanbau wird nachstehendes verfügt:

#### **A.) Beschlagnahme:**

Getreide und Müllereiprodukte aller Art der Ernte des Jahres 1916, sowie etwa vom Vorjahre noch verbliebene Restbestände solcher Produkte sind zu Gunsten der Militärverwaltung beschlagnahmt.

Als Getreide im Sinne dieser Verordnung gelten:

Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Mengfrucht, Buchweizen und Hirse.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, dass die beschlagnahmten Gegenstände ohne Bewilligung des Kreiskommandos weder verarbeitet, verbraucht, verfüttert, noch veräußert werden dürfen. Rechtsgeschäfte, die gegen dieses Verbot verstossen, sind ungiltig, dergleichen auch alle vor Beginn der Wirksamkeit dieser Verordnung abgeschlossenen Geschäfte.

Ausgenommen von der Beschlagnahme sind nur die zur Ernährung der Familie, des Hausgesindes und Pferdebestandes des Produzenten, sowie die als Saatgut nach den unten folgenden Normen dem Produzenten zu belassenden Getreidemengen.

### **B.) Individualkontingente und Saatgutbedarf.**

1.) Das Tageskontingent pro Kopf und Tag bis zur neuen Ernte, das ist bis zum 30. August 1917 wird wie folgt festgesetzt:

#### **A.) Pro Person und Tag:**

a.) für Produzenten 366 g Brotfrucht (Weizen, Roggen, Gerste oder Hafer) oder 300 g=23 Lot Mehl bezw. Gerstengraupen oder sonstige Veredlungsprodukte von Weizen, Roggen, Gerste oder Hafer, oder 397 g=31 Lot Brot. Für Kinder 250 g Brotfrucht oder 193 g=15 Lot Mehl, bezw. Veredlungsprodukte oder 256 g=20 Lot Brot.

b.) Für Nichtselbstversorger (einschliesslich Kinder): 250 g Brotfrucht (Weizen, Roggen, Gerste oder Hafer) oder 193 g=15 Lot Mehl bezw. Gerstengraupen oder sonstige Veredlungsprodukte von Weizen, Roggen, Gerste oder Hafer, oder 256 g=20 Lot Brot.

#### **B.) Pro Pferd und Tag:**

1 kg 75 dkg=136 Lot Hafer. Die Verfütterung von Halbfrucht und Gerste ist verboten.

#### **C.) Pro Rind und Tag:**

Für Rindvieh darf weder Körnerfutter noch Heu zur Verfütterung gelangen. Das fehlende Futter für Pferde und Rinder ist durch Surrogate (Kleie, Pulpe, Schlempe, Futterrüben, Kartoffel etc.) zu ergänzen.

2.) Saatgutkontingent: Von den Produzenten darf an Saatgut 1.5 q Hafer oder 1 q Gerste für jeden mit diesen Fruchtgattungen im Frühjahr zu bebauenden polnischen Morgen, soweit dadurch die Ablieferung des Getreidekontingentes nicht in Frage gestellt wird, zurückbehalten werden.

#### **C.) Ablieferungspflicht:**

Den Produzenten wurden festbestimmte Mindestmengen (Kontingente) zur Ablieferung an die Militärverwaltung innerhalb festgesetzter Termine vorgeschrieben. Die nach Deckung des Kontingentes und des eigenen Bedarfes bei den Produzenten verbleibenden Überschüsse werden zur Ernährung der im Kreise befindlichen Nichtproduzenten beschlagnahmt und dürfen nur über schriftliche Anweisung des Kreiskommandos zu den nachstehend festgesetzten Preisen verkauft werden. Bei Vorweisung dieser schriftlichen Anweisung des Kreiskommandos muss jedoch das Getreide dem Überbringer der Anweisung zu den festgesetzten Preisen abgegeben werden.

#### **Getreidepreise:**

Die Übernahmepreise werden wie folgt per 100 kg festgesetzt:

Weizen . . . . .	34 K
Roggen . . . . .	29 "
Braugerste . . . . .	32 "
Futtergerste . . . . .	27 "
Hafer . . . . .	30 "
Mengfrucht . . . . .	27 "
Buchweizen . . . . .	36 "
Hirse . . . . .	36 "

Für das bis 15. November 1916 abgelieferte Getreide, mit Ausschluss von Buchweizen und Hirse erhöhen sich die obigen Preise um 2 K pro 100 kg.

Die Preise beziehen sich auf gute trockene Waare, in der im Gen. Gouv. üblichen Durchschnittsqualität. Bei geringerer Qualität stellt das Übernahmeorgan fest. In Streitfällen entscheidet die landwirtschaftliche Abteilung des Kreiskommandos.

Die Preise verstehen sich ab der vom Kreiskommando bestimmten Übernahmestelle. Das Getreide ist mit Sack zu wiegen und ist sodann das Sackgewicht in Abzug zu bringen.

#### **D.) Regelung des Verkehres mit Saatgut:**

Innerhalb des Kreises kann jeder Landwirt Getreide seiner Ernte als Saatgut gegen Eintausch der gleichgrossen Menge Konsumgetreide derselben oder anderer Art, abgeben, jedoch darf dieser Tausch bei Wintergetreide nur bis 15 September 1916 und bei Sommergetreide bis 15 März 1917 erfolgen. Die den einzelnen Landwirten vorgeschriebenen Kontingente bleiben dadurch unverändert, wofür der Saatgutgeber und der Saatgutempfänger solidarisch haften.

Jene Landwirte, welche kein Getreide zum Austausch besitzen, können das erforderliche Saatgut bei der Landwirtschaftsgesellschaft in Lublin ankaufen. Die Landwirtschaftsgesellschaft ist berechtigt hiebei bis 8 K per 100 kg über den jeweils geltenden Übernahmepreis zu fordern. Der Empfänger von Saatgut hat, ausserhalb des ihm vorgeschriebenen Kontingentes, soviel vollwertiges Konsumgetreide wie er als Saatgut empfangen hat, als Saatgutäquivalent dem Monopolmagazine in Lubartów abzugeben.

#### **E.) Approvisionnement der Landgemeinden und Bewilligung zur Vermahlung.**

Mit der Versorgung der Bevölkerung mit Brotfrucht und der Regelung des Verbrauches von Getreide und Mahlprodukten für Approvisionnementzwecke wird das Kreishilfskomitee in Lubartów betraut.

Die auf dem flachen Lande lebende nicht landwirtschaftliche Bevölkerung deckt ihren Bedarf an Brotfrucht durch direkten Einkauf bei dem Produzenten auf Grund einer vom Hilfskomitee erteilten Einkaufsbewilligung. Der nicht landwirtschaftlichen Bevölkerung (Nichtproduzenten) ist es nicht gestattet, grössere Vorräte an Brotfrucht und Hartfutter, als für die Dauer von 2 Monaten, zu erwerben und aufzubewahren. Bei Nichtproduzenten vorgefundene grössere Vorräte werden ohne Bezahlung konfisziert. Die Bewilligung zur Vermahlung von Brotfrucht, auch des Hintergetreides, erteilen die Gemeinden, welche dieselben dem k. u. k. Kreiskommando einzusenden haben, damit sie mit der Stampiglie des k. u. k. Kreiskommando versehen werden können. Ohne dieser Stampiglie ist die Vermahlungsbewilligung ungiltig.

Der Einkauf von Getreide durch das Kreishilfskomitee darf nur auf Grund einer vom k. u. k. Kreiskommando ausgestellten Bewilligung aus dem Exkontingente erfolgen.

#### **F.) Approvisionnement der kontingentierten Städte und Orte Lubartów, Łęczna, Michów und Czemierniki. Für den Kreis Lubartów festgesetzte Preise für Mehl, Kleie und Hafer.**

Für die obgenannten Städte und Ortschaften werden folgende Kontingente bestimmt mit welchen unbedingt bis 30. August 1916 das Auslangen gefunden werden muss. Das diesen Ortschaften zugewiesene Kontingent hat lediglich der Ernährung der Bevölkerung und des Viehstandes der betreffenden Stadt oder des betreffenden Ortes u. z. nur für den Bereich der geschlossenen Häuseranzahl zu dienen.

Als Kontingent werden bestimmt:

FÜR LUBARTÓW:

Weizen, Roggen, oder Gerste . . . . .	4940 Mtz.
Hafer . . . . .	463 Mtz.

FÜR ŁĘCZNA:

Weizen, Roggen, oder Gerste . . . . .	1900 Mtz.
Hafer . . . . .	867

FÜR MICHÓW:

Weizen, Roggen oder Gerste . . . . .	1596 Mtz.
Hafer . . . . .	1600 Mtz.

FÜR CZEMIERNIKI:

Weizen, Roggen oder Gerste . . . . .	1140 Mtz.
Hafer . . . . .	1064 Mtz.

Die Beschaffung der nötigen Fruchtmengen obliegt dem Kreishilfskomitee, welchem auf Antrag des Kreisbeirates durch das k. u. k. Kreiskommando aus dem Exkontingente entsprechende Mengen von Brotfrucht und Hartfutter zugewiesen und den Produzenten zur direkten Ablieferung vorgeschrieben werden.

Die Produzenten sind verpflichtet, die zur Ablieferung vorgeschriebenen, zur Approvisionnement bestimmten Getreidemengen rechtzeitig zu liefern. Eine Verkaufsverweigerung wird ebenso bestraft wie die Nichtablieferung des Kontingentes.

Das Getreide ist vom Produzenten zur der vom Kreishilfskomitee bestimmten Mühle oder Lagerstätte abzustellen. Falls dem Produzenten eigenes Fuhrwerk nicht zur Verfügung steht, ist das Kreishilfskomitee berechtigt, die Transportkosten in Abzug zu bringen.

Für den Privatkonsum dürfen nur nachstehende Mehlsorten erzeugt werden:

- Roggengleichmehl mit 80% Mehlausbeute (16% Kleie, 4% Verstaubung)
- Roggenfeinmehl mit 20% Mehlausbeute
- Roggenschrotmehl mit 96% Mehlausbeute (4% Verstaubung)
- Weizengleichmehl mit 80% Mehlausbeute (4% Verstaubung, 16% Kleie)
- Weizenfeinmehl mit 30% Mehlausbeute
- Weizenbrotbackmehl mit 50% Mehlausbeute
- Weizenschrotmehl mit 96% Mehlausbeute (4% Verstaubung)
- Gerstengleichmehl mit 70% Mehlausbeute
- Gerstengrütze oder Graupen mit 68% Mehlausbeute.

Die Mühlen dürfen nur Getreide des Kreishilfskomitees oder der Bevölkerung des Flachlandes zur Vermahlung übernehmen und auf eine der oben genannten Mehlsorten verarbeiten. An Mahllohn dürfen dieselben höchstens 2 K pro 100 kg Getreide bei Erzeugung von Schrotmehl, 3 K pro 100 kg Getreide bei Erzeugung anderer Mehlsorten verlangen.

Über das zur Vermahlung gelangende Getreide hat der Mühlenbesitzer ein ausführliches Mahlbuch zu führen, aus dem der Eigentümer des vermahlten Getreides, die Art und Menge desselben und die Art und Menge der erzeugten Mahlprodukte ersichtlich sein muss. Mühlen, welche obige Vorschriften nicht einhalten, werden strafweise gesperrt.

Als Preise für die einzelnen Mahlprodukte werden folgende Preise festgesetzt:

Mehlgattung	per 100 kg =245 russ. Pf.		En detail per 1 kg		En detail per 1 sussisches Pfund	
	Kron.	Rubel	Heller	Kopek.	Heller	Kopek.
Roggenmehl (80%)	48.—	17.45	51	19	21	7 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
Roggenfeinmehl (20%)	60.—	21.80	65	26	27	10
Roggenschrotmehl (96%)	43.—	15.60	48	17 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	20	7
Weizengleichmehl (80%)	54.50	19.80	59	21 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	24	8 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
Weizenfeinmehl (30%)	70.—	25.40	75	27	31	11
Weizenbrotbackmehl (50%)	51.50	18.70	56	20	23	8
Weizenschrotmehl (96%)	48.—	17.45	53	19	22	8
Gerstengleichmehl (70%)	51.—	18.50	56	20	23	8
Gerstengraupen oder Gerstengrütze (68%)	53.—	19.20	58	21	24	8 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
Kleie jeder Gattung	19.—	6.90	21	7 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	9	3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
PREIS FÜR HAFER:						
Hafer	32.50	11.80	35	13	14	5

Die Verteilung der Mahlprodukte bzw. des Hartfutters für Pferde durch das Kreishilfskomitee hat durch Brot- bzw. Mehl- und Hartfutterkarten zu erfolgen. Über die ausgegebenen Karten hat das Kreishilfskomitee Abgabelisten zu führen.

Das Kreishilfskomitee ist verpflichtet, über seine gesamte Geldgebahrung in Approvisionnementangelegenheiten genauestens Buch zu führen und die Rechnungsbücher auf Verlangen der behördlichen Kontrolle unterziehen zu lassen.

Das Kreishilfskomitee disponiert über die bei der Vermahlung des zur Approvisionnement dienenden Getreides erzeugte Kleie und hat sie als Futter für den Viehstand der zu approvisionierenden Bevölkerung oder an Landwirte des Kreises zu verkaufen. Hierbei sind besonders diejenigen Landwirte zu berücksichtigen, welche das zur Approvisionnement bestimmte Getreide geliefert haben.

## I. Backvorschriften, Backlohn, Brotform, Brotpreis.

Bei der Broterzeugung hat zur Streckung der Vorräte eine Beimischung von 10% Gerstenmehl, Kartoffelbrei oder Kartoffelmehl stattzufinden.

Aus 100 Teilen Mehl sind 140 Teile Brot zu erzeugen.

### BROTPREISE:

G a t t u n g	per 1 kg		per Pfund	
	Heller	Kopeken	Heller	Kopeken
Weizenbrot bezw. Roggenbrot . . . . .	—49	—17 $\frac{1}{2}$	—20	—07
Roggenschrotmehl (razowy) . . . . .	—44	—16	—18	—06 $\frac{1}{2}$

Das Ansbacken von Luxusgebäck ist verboten. Brote dürfen nur in Brotlaiben zu 80 Lot ausgebacken werden. Aus reinem Weizen- oder Roggenmehl darf Brot nicht erzeugt werden.

Auswärtige Bevölkerung darf zwar in den Bäckereien der kontingentierten Städte und Orte ihr Mehl verbacken lassen, muss jedoch das bezügliche Mehl in die Stadt mitbringen.

### Ausnahme von den obigen Approvisionierungsvorschriften.

Militär, militärische Anstalten, Gendarmerie und Finanzwache unterliegen den obigen Vorschriften nicht. Sie haben ihren Bedarf an Mehl ausschliesslich bei der k. und k. Fassungsstelle Lubartow zu decken.

Die Approvisionierungsverordnung von 9. Februar 1916 Nr. 2169 bleibt insoweit in Kraft, als sie nicht durch vorstehende Bestimmungen abgeändert erscheint.

Lubartów, am 1. November 1916.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

**Ritter von ZAWADZKI, Oberst m. p.**

Nr. 19748/ex 1916.

**245.**

## Gerste als Brotfrucht. MGG. E. V. № 82922/16.

Die Verfütterung von Gerste wird fortab ausnahmslos verboten und zählt die Gerste als Brotfrucht.

Die Haferquote ist sowohl durch Brotfrucht, als auch durch Gerste vertretbar.

Die Fütterung von Gerste für den Zivilbedarf wird untersagt, als Hartfutter darf fortab nur Hafer zur Verwendung gelangen. Die Haferquote der Zivilpferde pro Pferd und Tag wird auf 1  $\frac{3}{4}$  kg Hafer herabgesetzt.

Nr. 20.410/v ex 1916.

**246.**

## Erzeugung und Vertrieb von Brot und Gebäck.

Verordnung des k. u. k. Militärgeueralgouverneurs vom 13. Oktober 1916.

Auf Grund der Vdg. des Armeeeoberkommandanten Nr. 61 vom 11. Juni 1916 §§ 7 und 8 bestimme ich:

**§ 1.** Weizenfeinmehl darf weder rein, noch mit anderen Mehlen gemengt zur gewerbsmässigen Broterzeugung verwendet werden.

**§ 2.** Die gewerbsmässige Erzeugung von Brot darf nur in Form vom Laiben oder Wecken im Mendestgewichte von einem russischen Pfund erfolgen.

Die gewerbsmässige Erzeugung und der Verkauf von Kleingebäck (Semmel, Kipfel, Laibchen u. s. w.) jeder Art ist verboten.

Als gewerbsmässig gilt jede Erzeugung zu Zwecken der Entgeltlichen Verabfolgung an Dritte.

§ 3. Die Kreiskommandos sind ermächtigt, in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen, insbesondere für die Brotbereitung in Heilanstalten, sowie zu diätischen und religiösen Zwecken, fallweise Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 1 u. 2 zu bewilligen.

§ 4. Bäcker, Händler und sonstige Brotverkäufer sind verpflichtet, den Käufern Brot auch geschnitten in Stücken zu verabfolgen.

§ 5. Zur gewerbsmässigen Erzeugung von Zuckerbäckerwaren aller Art, darf Weizen und Roggenmehl nur in einer Menge verwendet werden, welche 50% des Gesamtgewichtes der Teigmenge nicht übersteigt.

§ 6. Bäcker- und Zuckerbäckwaren dürfen bei Erzeugern und Händlern, sowie in Gast- und Schankgewerbetrieben aller Art den Kunden nur über Verlangen oder Bestellung verabreicht werden. Das Aufstellen von Behältern mit diesem Erzeugnisse auf den Tischen sowie das Herumreichen in Behältern zur freien Auswahl ist verboten.

§ 7. Bäcker, Zuckerbäcker und sonstige Verkäufer von Backware, sowie Gast- und Schankgewerbetreibende aller Art haben einen Abdruck dieser Verordnung in ihren Verkaufs- und Betriebsräumen an einer für jedermann sichtbaren Stelle anzuschlagen.

§ 8. Bei Übertretung obiger Vorschriften wird der Zuwiderhandelnde im Sinne der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 19./8. 1915 Nr. 30, betreffend das Polizeistrafrecht und Polizeistrafverfahren mit einer Geldstrafe bis zu 2000 K oder Arrest bis zu 6 Monaten bestraft. Ausserdem kann die Entziehung der Gewerbeberechtigung verfügt werden.

§ 9. Die Bestimmungen für die Erzeugung von Brot und Gebäck für die Heeresverwaltung werden durch diese Verordnung nicht abgeändert.

§ 10. Die Kreiskommandos sind verpflichtet, die Durchführung dieser Verordnung durch Visitation der Betriebs- und Verkaufsstätten der mehlverarbeitenden Gewerbe und der Gastwirtschaften zu überwachen.

§ 11. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Der k. u. k. Militärgeneralgouverneur:

**KARL KUK** m. p. **Feldzeugmeister.**

Lubartów, am 1. November 1916.

Nr. 20.410/v ex 1916.

247.

## Einschränkung des Fleischverbrauches.

Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouverneurs vom 13. Oktober 1916.

Auf Grund der Verordnung des Armeeoberkommandanten Nr. 61 vom 11. Juni 1916 § 8 und Nr. 68 vom 8. September 1916 § 1 bestimme ich.

§ 1. Der Verkauf, die Zubereitung und der Genuss von rohem und zubereitetem (gekochtem, gebratenem, geschlechtem u. dergl.) Fleisch von Rindern, Kälbern, Schweinen, Schafen, Ziegen Gänsen, Enten und Hühnern, einschliesslich der Innereien dieser Tiere ist im Bereiche des Militärgeneralgouvernements am **Dienstag, Donnerstag** und **Samstag** jeder Woche verboten.

Dieses Verbot erstreckt sich auf den privaten Haushalt.

§ 2. Die Schlachtung von Rindern, Kälbern, Schweinen, Schafen und Ziegen ist nur in den vom Kreiskommando bestimmten Schlachthäusern in einer der Einwohnerzahl entsprechenden und vom Kreiskommando unter Berücksichtigung des Viehstandes festzusetzenden Zahl, getrennt von den für militärische Zwecke stattfindenden Schlachtungen am **Montag, Mittwoch** und **Freitag** einer jeden Woche zulässig. An den übrigen Tagen bleiben die Schlachthäuser geschlossen.

§ 3. Die Kreiskommandos sind ermächtigt, in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen, insbesondere für Heilanstalten Ausnahmen von den Bestimmungen des § 1 dieser Vdg. zu bewilligen.

**§ 4.** Bei Übertretung obiger Vorschriften wird der Zuwiderhandelnde im Sinne der Vdg. des Armeeeoberkommandanten vom 19./8. 1915, Nr. 30 (betreffend das Polizeistrafrecht und Polizeistrafverfahren) mit einer Geldstrafe bis zu 2000 K oder Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Überdies kann der Verfall der Schlachttiere bezw. des aus denselben gewonnenen Fleisches, welches den Gegenstand eines Straferkenntnisses bildet, ausgesprochen werden. Erfolgt die Übertretung durch einen Gewerbetreibenden, so kann ausserdem die Entziehung der Gewerbeberechtigung verfügt werden.

**§ 5.** Die Kreiskommandos sind verpflichtet, die Durchführung dieser Vdg. durch Visitierungen, auch in privaten Haushaltungen, zu überwachen.

**§ 6-** Obige Verordnung tritt dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Der k. u. k. Militärgeneralgouverneur:

**Karl Kuk** m. p. Feldzeugmeister.

Lubartów, am 1 November 1916.

Nr. 19164/ex 1916.

**248.**

## Regelung des Kartoffelverkehrs.

Im Nachhange zu Vdg. E. Nr. 81586 vom 15./9. 1916 (Verkehr mit Kartoffeln Exh Nr. 17256) wird bestimmt:

1.) Der Höchstpreis (also nicht Richtpreis) für Kartoffeln beträgt 4 K 50 h per 100 kg ab Produktionsort. Dieser Preis bleibt bis zur Ernte 1917 unverändert.

2.) Die Ernte-Verwertungs-Zentrale Lublin bezahlt bei Ablieferung innerhalb 20. November 1916 eine Prämie in der Höhe von 1. K 50 h per 100 kg. Nach dem 20. November entfällt diese Prämie.

3.) Die E. V. Z. Lublin, die im Bereiche des k. u. k. Militärgeneralgouvernements dislozierten Truppen und Anstalten, sowie die Approvisionierungskomitees sind bevorrechtete Käufer und wird denselben das Recht zuerkannt die Überlassung der Kartoffelüberschüsse zum Höchstpreis von 5 K 50 h bis 20. November 1916 inklusive der Prämie, demnach zum Preise von 7 K per 100 kg ab Produktionsort zu verlangen. Im Weigerungsfalle werden die Kartoffeln nach Feststellung der Sachlage vom Kreiskommando beschlagnahmt und gegen Entfall der Prämie zwangsweise erworben werden.

4.) Als Ausweis über den Verkauf an eine der oben aufgezählten bevorrechteten Käufergruppen hat ein schriftliche Bestätigung über der abgeschlossenen Verkauf zu dienen. Gelangt das so verkaufte Quantum nicht innerhalb 14 Tagen gerechnet vom Abschlusse des Verkaufes zur Ablieferung, so erlischt das Recht des betreffenden bevorrechteten Käufers auf diese Partie und der Produzent ist berechtigt und verpflichtet, dieselben über Verlangen einem anderen bevorrechteten Käufer zu überlassen.

Exh. Nr. 19939/V ex 1916.

**249.**

## Fett- Knochen Ausgrabung.

Um das Land mit genügenden Fettnitteln für technische Zwecke zu versorgen, hat das Militärgeneralgouvernement angeordnet, dass behufs Fett- und Knochengewinnung Ausgrabungen vorgenommen werden. Dieselben dürfen nur durch den von der Rohstoffzentrale des Militärgeneralgouvernements legitimierten Ausgräber durchgeführt werden. Die Besitzer der Gründe wo die Ausgrabungen stattfinden, haben ohne Entgelt die Einwilligung hiezu zu geben, sind jedoch berechtigt zu verlangen, dass die ausgegrabenen Löcher ordnungsmässig zugeschüttet werden.

Wer ohne von der Rohstoffzentrale des Militärgeneralgouvernements ausgestellte Legitimation vergrabenes Fett oder Knochen ausgräbt, transportiert, in Besitz hat, oder verarbeitet, macht sich strafbar und werden ausserdem die Bestände an solchen Materialien unentgeltlich abgenommen.

Es ist dem dringenden Bedarf an Fett und Knochen Rechnung tragend, jede unerlaubte Manipulation mit derlei Materialien bezw. jeder konstatierte Unfug den Kreiskommando sofort anzuzeigen.

Die Ausgrabungen finden häufig in der Nähe früherer russischer Stellungen statt. Das Fett sieht dunkelbraun aus besitzt einen starken unangenehmen Geruch und wird meist in Säcken verpackt.

Nr. 19936/1916.

250.

## Ölgewinnung Sammlung von Obstkernen zur Ölgewinnung.

Das k. u. k. Militärgeneralgouvernement hat mit Verordnung vom 19. Oktober 1916 Nr. 82889 die Sammlung von Obstkernen zur Ölgewinnung angeordnet.

### Sammelvorschriften:

- 1.) Es sollen nur Kerne von Kirschen, auch Seurkirschen, Plaumen, Zwetschken, Mirabellen, Reineclauden und Aprikosen gesammelt werden.  
Pflirsichkerne sind für die Ölgewinnung wertlos.
- 2.) Die Kerne sollen von reifem Obst stammen. Die Kerne von unreifem Obst enthalten sehr wenig und schlechtes Öl.
- 3.) Die abgelieferten Kerne sollen gereinigt und getrocknet sein.
- 4.) Das Trocknen der Kerne geschieht am besten an der Sonne, andernfalls bei gelinder Wärme auf dem Ofen. Es ist bei dem letztgenannten Verfahren Vorsicht geboten, dass die Kerne nicht rösten, da sie dann für die Ölgewinnung nicht mehr zu brauchen sind.
- 5.) Es ist besonders darauf zu achten, dass die einzelnen Kerngattungen nicht vermischt werden und bereits getrennt zur Ablieferung an die Sammelstelle gelangen.
- 6.) Auch Kerne von gekochtem und gedörtem Obst können verwendet werden.
- 7.) Anhängende Reste von Fruchtfleisch an den mangelhaft gereinigten Kernen können schon in geringer Menge den Wert einer sonst guten Ware herabsetzen.
- 8.) Versimmelte Kerne sind völlig wertlos.
- 9.) **AUFBEWAHRUNG:** Die Kerne müssen trocken und luftig aufbewahrt werden. An feuchter dumpfen Orten tritt leicht Schimmelbildung und Verderben der Kerne ein. Regelmässiges Durchschaffeln der angesammelten Kernmengen, zunächst täglich, später in regelmässigen Zeitabschnitten ist geboten.  
Als Prämie wird das Kreiskommando 10 Heller per 1 kg Steinobstkerne zahlen.  
Auf obige Art gesammelte, gereinigte und getrocknete Obstkerne, sind an das k. u. k. Kreiskommando abzuliefern.

Nr. 3775/16 F. A.

251.

## K u n d m a c h u n g über Einlösung von Handels-, Industrie-, und Personal- industrie-Patenterzeugnissen für das Jahr 1917.

Im Sinne des § 366 des Handels- und Gewerbesteuergesetzes vom 8. Juni 1898 unterliegen gerselben:

- 1) Handels-, Kredit, und Vermittlungsunternehmungen;
- 2) Gewerbeunternehmungen und zwar: Fabriks-, Bergwerks-, Speditions- und Handwerksunternehmungen;
- 3) Personalindustrie.

Von dieser Steuer sind im Sinne des § 37<sup>1</sup> Abs. 27 des z. G. befreit: Handwerks- und ländliche Industrie, welche ohne jede fremde Behilfe, entweder mit Beihilfe eigener Familienmitgliedern oder höchstens eines gemieteten Arbeiters betrieben werden.



# Richtpreise

## FÜR DEN KREIS LUBARTÓW

für die Zeit von 1. bis 30. November 1916.

(Anmerkung: **Richtpreise** haben den Zweck den Verkäufern und Käufern eine allgemeine Richtschnur für die Angemessenheit der Preisbildung zu geben, von welcher Richtschnur Abweichungen in der Regel **unzulässig** sind.

Behördlich kundgemachte **Höchstpreise** dürfen unter keinen Umständen überschritten werden und bildet ihre Überschreitung an und für sich eine strafbare Handlung und zwar ohne Rücksicht auf Gestehungs- und Regiekosten.

Warengruppe	W A R E	Vom Kreiskommando als angemessen erkanntester höchster Preis										Anmerkung	
		RICHTPREIS											
		Grosshandel					Kieinhandel						
		Gewichts- einheit	K.	h	Rb.	kop.	Gewichts- einheit	K.	h	Rb.	kop.		
A) Fleisch, Selch, Fett u. Wurstwaren.	Rindfleisch mit Knochen . . . . .						Pfund	1	70			61	
	Rindfleisch ohne Knochen . . . . .						"						
	Lungenbraten . . . . .						"	2	25			82	
	Kalbfleisch . . . . .						"	1	60			46	
	Schweinsbraten . . . . .						"	2	20			81	
	Schweinefleisch . . . . .						"	2	—			72	
	Selchfleisch . . . . .						"	2	80	1	01		
	grüner Speck oder Schmeer						"	3	—	1	09		
	geräucherter Speck. . . . .						"	3	—	1	09		
	Schweineschmalz . . . . .						"	3	50	1	27		
	Rindsfett . . . . .						"	1	—			36	
	Margerineschmalz . . . . .						"						
	Pflanzenfett . . . . .						"						
	gewöhnliche Wurst . . . . .						"	2	50			90	
Krakauer Wurst . . . . .						"	3	20	1	16			
Presswurst . . . . .						"	2	40			87		
Sardinenwurst . . . . .						"	2	60			94		
B) Geflügel, Fische.	Gänse . . . . .						Stück	8	—	2	90		
	Enten . . . . .						"	3	50	1	27		
	Hühner . . . . .						"	2	20		80		
	Frühjahrshühner . . . . .						"						
	Perlhühner . . . . .												
	Truthühner . . . . .												
	Karpfen . . . . .						Pfund	1	40			36	
	Karauschen . . . . .						"	2	10			76	
	Hechte . . . . .						"	1	60			58	
	Schleie . . . . .						"	1	—			36	
	Seefische . . . . .												
Heringe (gesalzen) . . . . .						"	1	20			44		

Warengruppe	WARE	Vom Kreiskommando als angemessen erkanntester höchster Preis										Anmerkung	
		RICHTPREIS											
		Grosshandel					Kleinhandel						
		Gewichtseinheit	K	h	Rb.	kop.	Gewichtseinheit	K	h	Rb.	kop.		
C) Mehl- und Schmalprodukte, Brot.	Weizenfeinmehl „A“ . . . . .	1 q	70	—	25	40	Pfund		31		11	Obere Preise für Orte: Lubartów, Łęczna, Miichów, Cze-mierniki untere Preise für alle anderen Ortschaften	
	Weizenkochmehl „B“ . . . . .	„	51	50	18	70	„		23		08		
	Roggenbrotbackmehl „A“ . . . . .	„	60	—	21	80	„		27		10		
	Roggenbrotbackmehl „B“ . . . . .	„	48	—	17	40	„		27		7 <sup>1/2</sup>		
	Weizengries . . . . .												
	Rollgerste gross . . . . .		53	—	19	20	„		24		8 <sup>1/2</sup>		
	Rollgerste mittel 68 <sup>0/0</sup> . . . . .												
	Hirse . . . . .												
	Buchweizen . . . . .												
	Reis . . . . .												
	Bruchreis . . . . .									20			7
	Roggenbrot . . . . .							„		18			6 <sup>1/2</sup>
	Roggenschrottbrot . . . . .							„					
	gemischtes Brot . . . . .												
D) Hülsenfrüchte.	Erbsen (ganz) . . . . .	Pud	9	30	3	37	Pfund		24		09		
	„ geschält . . . . .	„	9	70	3	50	„		60		22		
	Linsen . . . . .	„	7	30	2	60	„		25		09		
	Speisebohnen . . . . .	„					1 q	145	—	52	74		
	Mohn . . . . .	„											
E) Milch, Molkereiprodukte, Eier.	Vollmilch . . . . .						Liter		36		13		
	Magermilch . . . . .						„		20		07		
	Topfen . . . . .						Pfund		40		14		
	Tischbutter . . . . .						„	3	—	1	09		
	Kochbutter . . . . .						„	2	40		87		
	Harter (schweizer) Käse . . . . .						„	2	40		87		
	Weicher (Rahm) Käse . . . . .						„		75		28		
	Eier frisch beim Händler . . . . .						Stück		14		05		
Eier „ Produzent. . . . .						„		12		04			
F) Spezereiwaren, Gewürze	Kaffee (roh) . . . . .						Pfund	8	—	2	90		
	Kaffee (gebrannt) . . . . .						„		80		29		
	Zucker raff. . . . .						„		80		29		
	„ in Würfeln raff. . . . .						„		76		27		
	„ unraff. . . . .						„						
	„ (Staub Sand) . . . . .						„						
	Tee . . . . .							11	—	4	—		
	Kakao . . . . .							8	—	2	90		
	Schokolade . . . . .							7	50	2	72		
	Kochsalz . . . . .							„	12		4		
	Pfeffer . . . . .							14	—	5	09		
	Kümmel . . . . .							1	20	—	44		
	Speiseöl . . . . .						Liter	5	—	1	80		
Essig . . . . .							—	62	—	24			
Essigessenz . . . . .							3	50	1	28			



Warengruppe	W A R E	Vom Kreiskommando als angemessen erkanntester höchster Preis										Anmerkung
		RICHTPREIS										
		Grosshandel					Kleinhandel					
		Gewichts- einheit	K	h	Rb.	kop.	Gewichts- einheit	K	h	Rb.	kop.	
L) Futterartikel.	Heu . . . . .	1 q	8	50	3	09						Amtlich festgesetzter Preis
	Stroh . . . . .		4	40	1	62						
	Zuckerrüben . . . . .		2	40		87						
	Futterrüben . . . . .		1	20		44						
	Pferdebohnen . . . . .		20	—	7	20						
	Haffer . . . . .		32	50	11	88	Pfund		15		5 1/2	
	Klee . . . . .		18	—	6	53						
	Kleie . . . . .		19	—	6	90	"		09		3 1/2	
M) Beheizungs, Reinigungsmaterial.	Brennholz hart . . . . .	1 Klafter	70	—	25	40	1 Pud		75		27	
	Brennholz weich . . . . .	"	63	—	22	09	"		70		25	
	Steinkohle . . . . .	1 Pud					"	1	10		41	
	Petroleum . . . . .	"	10	—	3	60	1 Quart		60		22	
	Brennspiritus . . . . .						"	1	20		44	
	Zündhölzchen . . . . .	1 Paket	—	40		15	1 Schachtel		05		02	
	gewöhnliche Stearinkerzen . . . . .	1 Pud	120		45	36	Pfund	3	20	1	15	
	Paraffin . . . . .						"	2	40		97	
	gewöhnliche Kernseife . . . . .							4	—	1	44	
	gewöhnliche Schmierseife . . . . .							3	60	1	30	
Kristallsoda . . . . .							—	60		22		

Nr. 20.445/v ex 1916.

253.

### Brennen von Kerzen an Samstagen und jüdischen Feiertagen.

Das Brennen von Kerzen in Privatwohnungen an Samstagen und jüdischen Feiertagen wird der jüdischen Bevölkerung wegen Kerzenknappheit verboten.

Die Dawiederhandelden werden mit Geldstrafen bis 1000 Kronen, oder mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft.

E. Nr. 19.603/v

254.

### Verein „Polska Macierz Szkolna“ — Aufnahme der Tätigkeit.

Dem Vereine „Polska Macierz szkolna“ wurde die Aufnahme der Tätigkeit im Bereiche des M.-G.-G. auf Statuten bewilligt.

Die Verwaltung des Vereines für den Bereich des M.-G.-G. hat ihren Sitz in Lublin.

## L e h r s t e l l e n.

Im Kreise Sandomierz gelangen circa 10 Lehrerstellen an den Volksschulen zur Besetzung.

Gehöriq instuierte Gesuche unter bekannten Bedingungen (Studiennachweise, Moralitäts- und ärztliches Zeugnis, Taufschein) sind im Wege der vorgesetzten Dienstbehörde beim Kreiskommando in Sandomierz einzureichen.

256.

## U R T E I L.

### I N N A M E N S E I N E R M A J E S T Ä T

des Kaisers von Österreich und Apostolischen Königs von Ungarn!

Das Militärgericht des k. u. k. Kreiskommandos in Lublin als Standgericht hat nach der am 26., 27. und 28. Nktober 1916 durchgeführten Verhandlung zu recht erkannt:

- 1) BOLESLAUS SZYSZKOWSKI, 26 Jahre alt, Korbflechter in Tatory,
- 2) THOMAS WÓJCIK, 40 Jahre alt, Korbflechter in Lublin,
- 3) JOSEF GREENDA, 22 Jahre alt, Korbflechter in Lublin,
- 4) JOHANN DYMUCHA, 21 Jahre alt, Maurer in Lubartów,
- 5) JOSEF PYTKA, 46 Jahre alt, Tischler in Lubertów,
- 6) HEDWIG WÓJCIK, 30 Jahre alt, Händlerin in Lublin,
- 7) JULIANNE GEJZAK, 26 Jahre alt, Wäscherin in Lublin,

SIND SCHULDIG:

I. Boleslaus Szyszkowski, Thomas Wójcik und Josef Grenda, dass sie am 16. August 1916 in Kosminek, gegen die Feldgendarmen Zugsf. Michael Buchmüller und Korp. Peter Weretylnik mehrere Revolvergeschüsse, in der Absicht sie zu töten, abgegeben haben.

II. Boleslaus Szyszkowski, Thomas Wójcik und Josef Grenda, das sie in der Nacht vom 28 auf dem 29 August 1916, mit Revolvern bewaffnet, in das Haus des Andreas Korba in Rury Wizytkowski eingestiegen sind, durch Drohungen und gewaltsame Handanlegung gegen die dort anwesenden Personen denselben Gewalt angetan haben, um sich der Barschaft im Betrage von 115 Rbl. und 230 Kronen zu bemächtigen und diese Beträge wirklich geraubt haben, sowie, dass sie auf dieselbe Weise in der Nacht vom 30 auf 31 August 1916 bei Stanislaus Podolski in Krepiec den Betrag von 45 Rbl. geraubt haben;

III. die Obgenannten und Johann Dymucha, dass sie auf die obbezeichnete Weise am 3 September 1916 bei Seweryn Borowski in Młyn Polny (Bezirk Lubartów) den Betrag von 500 K. und 250 Rbl. geraubt haben;

IV. die vier vorher Genannten sowie, Josef Pytka, dass sie auf dieselbe Weise am 2. September 1916 bei Walentin Łazuga in Uniszowice den Betrag von 745 Rbl. und 50 K. geraubt haben;

V. Hedwig Wójcik und Juliane Gejzak, dass sie die, ad II bezeichneten Raubüberfälle durch Ausspähung der Vermögensverhältnisse, durch Beschaffung des bei den Überfällen benützten Revolvers, durch Unterricht und Anraten veranlasst, beziehungsweise einen Teil der bei diesem Raubüberfällen geraubten Geldbeträge an sich gebracht haben;

VI. Josef Grenda überdies, in der Absicht sich seiner Dienstpflicht für immer zu entziehen, am 29. Juli 1916 seine Abteilung des Poln. Hilfskorps verlassen hat.

hiedurch haben begangen:

Boleslaus Szyszkowski, Thomas Wójcik und Josef Grenda das Verbrechen des versuchten Mordes nach §§ 15, 413, 414, Z. 4. M. St. G. und das Verbrechen des Raubes nach §§ 483, 485 b, c, d und 487 M. St. G., Josef Grenda überdies das Verbrechen der Desertion nach § 183 M. St. G.

Johann Dymucha und Josef Pytka das Verbrechen des Raubes nach §§ 483, 485 b, c, d, und 487 M. St. G.

Hedwig Wójcik und Juljanne Gejzad das Verbrechen der Teilnahme und der Teilnahme am Verbrechen des Raubers nach §§ 11, 483, 485 b, c, d, 487 und 491 M. St. G.

Hiefür wird Josef Grenda aus dem polnischen Hilfskorps ausgestossen und werden alle gemäss Verordnung des AOK. (EOK.) vom 16. März 1915 Op. Nr. 32.183 und § 444 M. ST. PO. zur Strafe.

DES TODES DURCH DEN STRANG VERURTEILT.

Lublin, am 28. Oktober 1916.

**Stanislaus Grabowski** Major m. p.

**Dr. Krysa Adolf** Oblt. Aud. m. p.

Das Urteil wurde am 28. Oktober 1916 bestätigt und am selben Tage öffentlich vollzogen.

Der zuständige Kommandant: **August Ritter von TURNAU** Oberstlt. m. p.

*Der k. u. k. Kreiskommandant*

**Ritter von ZAWADZKI, Oberst m. p.**



